

TE Bvwg Erkenntnis 2020/11/16 W261 2231689-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.2020

Entscheidungsdatum

16.11.2020

Norm

B-VG Art133 Abs4

VOG §1

VOG §10 Abs1

VOG §6a

Spruch

W261 2231689-1/5E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Karin GASTINGER, MAS als Vorsitzende und die Richterin Mag. Karin RETTENHABER-LAGLER sowie den fachkundigen Laienrichter Mag. Gerald SOMMERHUBER als Beisitzerin und als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , gegen den Bescheid des Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien, vom 20.04.2020, betreffend die Abweisung des Antrages auf Hilfeleistungen nach dem Verbrechensopfergesetz (VOG) in Form von Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer stellte am 11.02.2020 (eingelangt am 13.02.2020) beim Sozialministeriumservice, Landesstelle Wien (im Folgenden auch als belangte Behörde bezeichnet), einen Antrag auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld und Heilfürsorge in Form der Übernahme der Selbstbehalte. Dabei gab er an, am XXXX XXXX von einem

namentlich bekannten Täter und einer namentlich bekannten Mittäterin im Auftrag eines namentlich bekannten Bestimmungstäters gefesselt, mit der Pistole XXXX geschlagen und mit der Verstümmelung XXXX und dem Umbringen bedroht worden zu sein, falls er ein vorgelegtes Schriftstück nicht unterzeichne. Darüber hinaus sei er erpresst und mit dem Umbringen bedroht worden, falls er dies verweigere. Schließlich sei er XXXX eingesperrt zurückgelassen worden. In einem durch das Landesgericht für Strafsachen XXXX zu XXXX durchgeführten Strafverfahren seien der Täter, die Mittäterin und auch der Bestimmungstäter unter anderem wegen schwerer Nötigung verurteilt worden. Der Bestimmungstäter sei mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX vom 05.11.2018 gemäß § 369 Abs. 1 StPO iVm § 366 StPO für schuldig erkannt worden, dem Beschwerdeführer einen Betrag von € 27.170,- an Schmerzensgeld zu bezahlen. Mit den darüberhinausgehenden Ansprüchen sei der Beschwerdeführer auf den Zivilrechtsweg verwiesen worden. Der Beschwerdeführer schloss die rechtskräftigen Urteile des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX vom 12.01.2016 sowie vom 05.11.2018 dem Antrag an. Er habe gegen die Mittäterin ein Schadenersatzverfahren vor dem Landesgericht für Zivilrechtssachen in XXXX angestrebt, in welchem dem Beschwerdeführer mit Urteil vom 19.11.2018 ein Betrag von € 25.300,- an Schmerzensgeld zugesprochen worden sei. Die Forderungen gegen den Bestimmungstäter und die Mittäterin seien trotz eines eingeleiteten Exekutionsverfahrens nicht einbringlich gewesen. Er beantrage daher Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechenopfergesetz.

Er leide durch den Vorfall an XXXX Diese Verletzungen hätten einem medizinischen Gutachten zufolge seelische Schmerzen in komprimierter Form auf den 24-Stunden Tag von 3 Tagen starke Schmerzen, 3 Wochen mittelstarke Schmerzen und 28 Wochen leichte Schmerzen verursacht. Er sei in medizinischer Behandlung und müsse Medikamente einnehmen. Als XXXX sei er bei einer namentlich genannten XXXX versicherung versichert. Diese Versicherung sehe eine Deckelung und Selbstbehalte vor. Diese Versicherung habe nicht alle Kosten übernommen, weil der Behandlungskostenrahmen ausgeschöpft gewesen sei. Insgesamt habe er bis zum 15.01.2020 Behandlungskosten in der Höhe von € 6.314,06 selbst tragen müssen. Er lege dazu eine Aufstellung, aus welcher ersichtlich sei, welche Kosten er von der Versicherung erstattet erhalten habe, vor. Er beantrage daher die Übernahme der Kosten für die notwendige Heilfürsorge in der Höhe von € 6.314,06.

2. Die belangte Behörde informierte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 27.02.2020 im Rahmen des Parteiengehörs darüber, dass der Antrag auf Gewährung einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechenopfergesetz wegen der Versäumung der Antragsfrist (zwei Jahre) abgewiesen werde.

Aufgrund der geltenden zweijährigen Antragsfrist für Heilfürsorge bestehe grundsätzlich erst ein Anspruch darauf ab dem Antragsfolgemonat, dies sei frühestens der 01.03.2020. Für die vom Beschwerdeführer in der Kontoaufstellung geltend gemachten Kosten könne daher kein Ersatz geleistet werden. Der Beschwerdeführer werde auch darauf hingewiesen, dass für Arzneimittel der Homöopathie und ähnlichen Präparaten (z.B. Nahrungsergänzungsmittel) keine Kosten übernommen werden könnten. Der Beschwerdeführer werde aufgefordert, innerhalb einer gesetzten Frist neben einer Kopie des Reisepasses oder der Staatsbürgerschaftsurkunde die saldierten Rechnungen von Ärzten und Rezeptgebühren (lautend auf den Namen des Beschwerdeführers), abzüglich des Zuschusses der Krankenkasse des Beschwerdeführers, nachzureichen. Die belangte Behörde behalte sich vor, Arztrechnungen, sowie Rechnungen von Rezeptgebühren zwecks Überprüfung der Kausalität dem ärztlichen Dienst vorzulegen.

3. Der Beschwerdeführer übermittelte der belangten Behörde mit Schreiben vom 18.03.2020 (eingelangt am 19.03.2020) Unterlagen zu den Krankheitskosten. Die aus der USA importierten XXXX -Produkte würden nach dem Arzneimittel-Kodex wegen der höheren (und wirksameren) Dosierung gegenüber der in Österreich sonst erhältlichen Produkten als Arzneimittel gelten. Er übermittle dazu eine Bestätigung der Apotheke.

Der Bestimmungstäter sei wegen der Anstiftung zur Körperverletzung wegen dieser Straftat zu € 27.000,- Schmerzensgeld verurteilt worden, welches dieser nicht geleistet habe. Daher werde dieser Antrag gestellt. Vorher sei nicht festgestanden, dass er verurteilt werde, und auch nicht die Höhe des Schmerzensgeldes, welches ja insoweit erst an den Bund übergehen könne, wenn es einen Titel gebe.

Er habe den Antrag daher nicht früher stellen können. Ferner decke das Schmerzensgeld die Folgen bis zur Behandlung ab, die noch nicht erfolgen habe können. Das Trauma sei noch zu behandeln. Das Gesetz knüpfe die Antragsfrist daran, wann die Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten worden sei, dies sei bei ihm noch immer der Fall. Ferner sei in seinem Fall nach § 6a VOG ein Betrag von € 4.000,- maßgeblich, weil die Schädigung seit XXXX andauere, wie dies das vorgelegte medizinische Gutachten belegen würde. XXXX seien nicht bei der Krankenkasse

versichert, sondern bei der XXXX versicherung einer namentlichen genannten Versicherungsanstalt. Für die bisher von ihm selbst getragene Kostendifferenz gelte dasselbe wie oben. Vor Verurteilung des Bestimmungstäters hätte kein Antrag gestellt werden können. Der Höhe nach sei der Schaden erst im Rahmen von weiteren Verfahren geklärt worden. Der Beschwerdeführer schloss diesem Schreiben eine Bestätigung der Apotheke und Schreiben und von einer namentlich genannten Versicherungsanstalt an.

4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 20.04.2020 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld aufgrund des Vorfalles vom XXXX gemäß § 1 Abs. 1, § 6a und 10 Abs. 1 des Verbrechenopfergesetzes (VOG; in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung) ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass § 10 Abs. 1 VOG in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung besage, dass Leistungen nach § 2 nur von dem Monat an erbracht werden würden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt seien, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gestellt werde. Nach Ablauf dieser Frist könne ein Antrag auf Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nicht mehr gestellt werden.

5. Mit gesondertem Bescheid vom 20.04.2020 wurden dem Beschwerdeführer im Spruchpunkt I. aufgrund seines Antrages vom 13.02.2020 gemäß § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 letzter Satz und § 10 Abs. 1 des Verbrechenopfergesetzes (VOG; in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung) für die aufgrund des Vorfalles vom XXXX erlittenen Gesundheitsschädigungen XXXX zu entrichtenden gesetz- und satzungsmäßigen Kostenbeteiligungen und Rezeptgebühren ab 01.03.2020 bewilligt. Im Spruchpunkt II. wies die belangte Behörde die Kostenübernahme für Heilfürsorgeselbstbehalte, die vor dem 01.03.2020 angefallen sind, gemäß § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 VOG (in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung) ab. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund des vom Beschwerdeführer vorgelegten Urteiles des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX zu XXXX vom 12.01.2016 sowie vom 05.11.2018 die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt seien. Daher seien gemäß § 4 Abs. 2 letzter Satz VOG für die Schädigungen des § 1 Abs. 1 VOG zu entrichtende gesetz- und satzungsgemäße Kostenbeteiligung zu übernehmen. § 10 Abs. 1 in der bis 31.12.2029 geltenden Fassung besage, dass Leistungen nach § 2 nur von dem Monat an zu übernehmen seien, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt werden würden, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung gestellt worden sei. Aufgrund der geltenden 2-jährigen Antragsfrist bestehe ein grundsätzlicher Anspruch erst ab Antragsfolgemonat, frühestens ab 01.03.2020. Daher könne für die laut Kostenaufstellung gelten gemachten Kosten kein Ersatz geleistet werden.

6. Gegen beide Bescheid erhob der Beschwerdeführer persönlich mit Emailnachricht vom 13.05.2020 das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin führte dieser aus, dass er als XXXX bei einer XXXX versicherung versichert sei. Er habe daher keine Kostenbeteiligungen und keine Rezeptgebühren zu bezahlen. Er habe einen Etat zur Behandlung und darüber hinaus einen Selbstbehalt. Es sei eine Zumutung, dass sein Vorbringen hinsichtlich der Substanzen der XXXX Medikamente schlichtweg ignoriert worden sei. Ferner seien die Kosten der Behandlungen ab 2016 entstanden. Der namentlich genannte Anstifter der Tat sei erst rechtskräftig im Jahr 2019 verurteilt worden. Das VOG habe den sachlichen Zweck, dem Geschädigten zum Ersatz zu verhelfen, wenn er anders nicht an Ersatz kommen. Das sei hier der Fall. Von keinem der Straftäter sei bisher ein Euro zu erhalten gewesen. Ob eine Körperverletzung vorliege, entscheide erst das Strafurteil. Offenbar und sachlicher Weise müsse das in Rechtskraft erwachsen sein, keinesfalls könne ein Antrag verfristet sein, wenn das Opfer die Gerichtsentscheidung abwarte, und die Schädiger exekutiert werden würden, aber erst dann festgestellt werden müsse, dass die Justiz nicht in der Lage sei, von den veruntreuten € 1,4 Mio auch nur irgendetwas hereinzubringen. Gesetze seien verfassungskonform auszulegen. Die Tat könne erst nach einem gerichtlichen Urteil als Straftat beurteilt werden. Im Jänner 2016 sei weder das medizinische Gutachten vorgelegen, noch seien Behandlungen notwendig gewesen. Jegliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik fehle. Ferner sei es eine unsachliche Zumutung zu behaupten, dass die Körperverletzung abgeschlossen sei, weil diese noch andauere und weitere Folgen nach sich ziehe. Es sei auch dargelegt worden, dass der höhere Betrag von € 4.000,- zur Anwendung komme. Die Beamtin habe jegliches Vorbringen – in einer das Opfer herabwürdigenden Weise – ignoriert, und ihre Amtspflicht zur Feststellung des Sachverhaltes verletzt. Es sei eigentlich eine Zumutung, dem Geschädigten erklären zu wollen, ob dieser mit Medikamenten oder Nahrungsergänzungsmitteln behandelt werde. Die Nachbemerkung zur Kausalität ignoriere die Gerichtsgutachten von zwei namentlich genannten Medizinern. Eigentlich habe die Antragsmöglichkeit außer Verärgerung und Aufwand nur Schaden angerichtet, weil unsachgemäß und gesetzwidrig vorgegangen worden sei. Besonders kurios sei das Antragsformular, welches nicht einmal klarstelle, was der Antragsteller der Höhe nach beantragen möchte. Auf Seite 17 des vorgelegten Gutachtens eines medizinischen

Sachverständigen stehe, dass man das Opfer nicht neuerlich mit dem Vorfall konfrontieren solle. Die Behandlung durch die belangte Behörde sei daher unsachgemäß erfolgt. Es sei unsachgemäß dem Opfer die Unterstützung als seit zwei Jahren verfristet zu verweigern, obwohl die Urteile gegen die Schädiger und die erste Exekutionsführung überhaupt erst die Inanspruchnahme der Verbrechenopferunterstützung notwendig machen würden. Dies, obwohl man den Gesetzeswortlaut sehr wohl genau so auslegen könnte, und dies sachgemäß auch so müsse. Es werde daher beantragt, die beiden Bescheide aufzuheben und den Anträgen Folge zu geben, dies alles nach einer mündlichen Verhandlung. Der Beschwerdeführer schloss dieser Beschwerde zwei medizinische Sachverständigengutachten an.

7. Die belangte Behörde legte den Aktenvorgang mit Schreiben vom 22.05.2020 dem Bundesverwaltungsgericht vor, wo dieser am 08.06.2020 einlangte. Beim Bundesverwaltungsgericht wird das gegenständliche Beschwerdeverfahren wegen der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld zu Zahl W261 2231689-1 und das Beschwerdeverfahren wegen der beantragte Leistungen aus der Heilfürsorge zu Zahl W261 2231801-1 geführt werden.

8. Die belangte Behörde teilte dem Bundesverwaltungsgericht mit Eingabe vom 31.08.2020 mit, dass der Beschwerdeführer eine neue Adresse habe.

9. Das Bundesverwaltungsgericht holte am 11.11.2020 einen Auszug aus dem Zentralen Melderegister ein, wonach der Beschwerdeführer österreichischer Staatsbürger ist und seinen ordentlichen Wohnsitz im Inland hat.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer ist österreichischer Staatsbürger.

Der Beschwerdeführer stellte am 13.02.2020 (Datum des Einlagens) einen Antrag auf Gewährung von Hilfeleistungen in Form von Heilfürsorge und Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechenopfergesetz und begründete seinen Antrag mit einem Vorfall vom XXXX, bei welchem er XXXX von einem namentlich bekannten Täter und einer namentlich bekannten Mittäterin im Auftrag eines namentlich bekannten Bestimmungstäters gefesselt, mit der Pistole XXXX geschlagen und mit der Verstümmelung XXXX und dem Umbringen bedroht wurde. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer erpresst und mit dem Umbringen bedroht, falls er die Unterschrift unter ein Dokument und die Bezahlung eines Betrages verweigere. Schließlich wurde er vom Täter und der Mittäterin XXXX eingesperrt zurückgelassen.

Der Beschwerdeführer erlitt als Folge dieses Vorfalls XXXX

Zwischen dem Tatzeitpunkt, welcher als Zeitpunkt der Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung gilt, und dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen mehr als zwei Jahre.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellung hinsichtlich der österreichischen Staatsbürgerschaft beruht auf den Angaben des Beschwerdeführers in seinem Antrag vom 13.02.2020 (Datum des Einlangens), welche sich mit dem vom Bundesverwaltungsgericht eingeholtem Auszug aus dem Zentralen Melderegister decken.

Die weiteren Feststellungen beruhen auf den vom Beschwerdeführer selbst in seinem Antrag vom 13.02.2020 (Datum des Einlangens) gemachten Angaben, welche durch die von ihm vorgelegten Urkunden, wie das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX vom 21.01.2016, Zl. XXXX gegen XXXX (in den Feststellungen als Täter genannt) und XXXX (in den Feststellungen als Mittäterin genannt) und das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen XXXX vom 05.11.2018, Zl. XXXX gegen XXXX (in den Feststellungen als Bestimmungstäter genannt) bestätigt werden.

Die Feststellungen zu den dadurch bedingten Gesundheitsschädigungen beruhen auf den Angaben des Beschwerdeführers in seinem Antrag, welche durch das gleichzeitig mit der Beschwerde vorgelegte psychiatrisch neurologische Gutachten von Univ. Doz. Dr. med. XXXX, eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie vom 16.11.2017 (vgl. AS 391 ff) belegt sind.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht damit unbestritten fest.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchteil A)

Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des Verbrechenopfergesetzes idgFBGBl. I Nr. 105/2019 lauten

auszugsweise wie folgt:

Kreis der Anspruchsberechtigten

§ 1. (1) Anspruch auf Hilfe haben österreichische Staatsbürger, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass sie

1. durch eine zum Entscheidungszeitpunkt mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohte rechtswidrige und vorsätzliche Handlung eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben oder
2. durch eine an einer anderen Person begangene Handlung im Sinne der Z 1 nach Maßgabe der bürgerlich-rechtlichen Kriterien einen Schock mit psychischer Beeinträchtigung von Krankheitswert erlitten haben oder
3. als Unbeteiligte im Zusammenhang mit einer Handlung im Sinne der Z 1 eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit nicht hieraus Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, bestehen,

und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen sind oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist. Wird die österreichische Staatsbürgerschaft erst nach der Handlung im Sinne der Z 1 erworben, gebührt die Hilfe nur, sofern diese Handlung im Inland oder auf einem österreichischen Schiff oder Luftfahrzeug (Abs. 6 Z 1) begangen wurde.

(2) Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn

1. die mit Strafe bedrohte Handlung im Zustand der Zurechnungsunfähigkeit begangen worden ist oder der Täter in entschuldigendem Notstand gehandelt hat,
2. die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist oder
3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

...

Hilfeleistungen

§ 2. Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

...

10. Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld.

...

Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld

§ 6a (1) Hilfe nach § 2 Z 10 ist für eine schwere Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) infolge einer Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 als einmalige Geldleistung im Betrag von 2 000 Euro zu leisten; sie beträgt 4 000 Euro, sofern die durch die schwere Körperverletzung verursachte Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit länger als drei Monate andauert.

(2) Zieht die Handlung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen (§ 85 StGB) nach sich, gebührt eine einmalige Geldleistung im Betrag von 8 000 Euro; sie beträgt 12 000 Euro, sofern wegen der Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen ein Pflegebedarf im Ausmaß von zumindest der Stufe 5 nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, besteht.

Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz und Ruhen

§ 10 (1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen drei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1, 2, 3 bis 7 und 9 mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 unterliegen keiner Frist.

(1a) Zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer können die Leistung nach § 2 Z 10 auch innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen. Ein Leistungsanspruch besteht in

diesem Fall bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, wenn im Strafurteil oder einem im Gerichtsverfahren eingeholten medizinischen Gutachten das Vorliegen einer schweren Körperverletzung (§ 84 Abs. 1 StGB) ausdrücklich bestätigt wird.

(2) Die Hilfeleistung endet, wenn sich die für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände ändern, nachträglich ein Ausschließungsgrund (§ 8) eintritt oder nachträglich hervorkommt, daß die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung nicht gegeben sind.

(3) Hinsichtlich der Anzeige- und Ersatzpflicht des Leistungsempfängers sind die §§ 57 und 58 des Heeresversorgungsgesetzes anzuwenden.

(4) Hilfe nach § 2 Z 7 ruht während einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung ab dem Tag, der auf den Beginn der Heilbehandlung folgt. § 12 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

...

Inkrafttreten

§ 16 (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem 25. Oktober 1955 gesetzt wurden.

...

(10) Die §§ 2 Z 9 und 10, 6a samt Überschrift und 10 Abs. 1 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2009 treten mit 1. Juni 2009 in Kraft. § 6a ist auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die nach dem 31. Mai 2009 begangen wurden.

...

(13) Die §§ 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 7, 2 Z 2a, 3 Abs. 1 erster Satz, 3a zweiter Satz, 4 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2 Z 1, Abs. 2a, Abs. 4 und Abs. 5 erster Satz, 4a samt Überschrift, 5 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 3 und Abs. 4, 5a Abs. 1, 6 erster und zweiter Satz, 6a, 7 erster und zweiter Satz, 7a Abs. 1 zweiter Satz, 8 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 5, 9 Abs. 4 zweiter Satz, 10 Abs. 1, 13 Abs. 1 und § 14b samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 treten mit 1. April 2013 in Kraft. Die §§ 4a, 6a und 7 erster und zweiter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 sind auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden. § 10 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2013 ist hinsichtlich § 2 Z 1, 7 und 9 auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden, und hinsichtlich § 2 Z 10 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Anträge auf Grund der Rechtslage vor diesem Zeitpunkt der Fristenlauf mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

...

(22) Die §§ 1 Abs. 9, 8 Abs. 3, 10 Abs. 1 erster Satz und 10 Abs. 1a in der Fassung des Gewaltschutzgesetzes 2019 BGBl. I Nr. 105/2019 treten mit 1. Jänner 2020 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 9 und 10 Abs. 1 erster Satz in der Fassung des Gewaltschutzgesetzes 2019 BGBl. I Nr. 105/2019 sind auf Handlungen im Sinne des § 1 Abs. 1 anzuwenden, die ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begangen wurden.

Die gegenständlich maßgebliche Bestimmung des Verbrechenopfergesetzes idFBGBl. I Nr. 59/2013, dh vor Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, lautet auszugsweise wie folgt:

...

Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz und Ruhen

§ 10 (1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird ein Antrag erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen nach § 2 Z 1, 2, 3 bis 7 und 9 mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats zu erbringen. Bei

erstmaliger Zuerkennung von Ersatz des Verdienst- und Unterhaltsentganges ist von Amts wegen auch darüber zu entscheiden, ob und in welcher Höhe eine einkommensabhängige Zusatzleistung zu gewähren ist. Anträge auf Leistungen gemäß § 4 Abs. 5 unterliegen keiner Frist.

...

Wie aus den Feststellungen ersichtlich, liegen im Beschwerdefall grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Leistungen nach dem Verbrechenopfergesetz vor.

Die belangte Behörde stellte im angefochtenen Bescheid richtig fest, dass der Antrag des Beschwerdeführers auf Zuerkennung einer Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach dem Verbrechenopfergesetz verspätet eingebracht worden ist.

Anzuwenden ist in diesem Beschwerdeverfahren, wie aus den zitierten Inkrafttretensbestimmungen des § 16 Abs. 22 VOG für das Gewaltschutzgesetzes 2019, BGBl. I Nr. 105/2019 zu entnehmen ist, die vor dem Zeitpunkt der letztgenannten Novelle des VOG geltende Bestimmung des § 10 Abs. 1 VOG, idGF BGBl. I Nr. 59/2013. Diese regelt, dass Leistungen nach § 2 nur von dem Monat an erbracht werden dürfen, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern der Antrag binnen von zwei Jahren nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Opfers (§ 1 Abs. 4) gestellt wird.

Die mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 neu im § 10 Abs. 1 VOG eingeführte Verlängerung dieser Antragsfrist von bisher zwei Jahren auf drei Jahre ist laut dem Wortlaut des § 16 Abs. 22 VOG nur für jene Handlungen anzuwenden, welche nach dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019, BGBl. I Nr. 105/2019, dh ab dem 01.01.2020 begangen wurden. Nachdem das verfahrensgegenständliche Verbrechen XXXX stattgefunden hatte, ist die Bestimmung des § 10 Abs. 1 VOG in der Fassung vor dem 31.12.2019 anzuwenden, wie dies die belangte Behörde richtig feststellte.

Der Vorfall, der kausal für die festgestellten Körperverletzungen bzw. Gesundheitsschädigung des Beschwerdeführers ist, ereignete sich am XXXX, die Antragstellung erfolgte am 13.02.2020, somit etwas mehr als fünf Jahre nach dem am XXXX stattgefundenen Verbrechen, welches am Beschwerdeführer begangen wurde. Damit steht eindeutig fest, dass der Beschwerdeführer den Antrag verspätet eingebracht hat.

Hinsichtlich der beantragten Gewährung von Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld nach § 6a VOG steht der Beschwerdeführer laut den Ausführungen in seiner Beschwerde und davor bereits in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 18.03.2020 (vgl. AS 52f) auf dem Standpunkt, dass er den verfahrensgegenständlichen Antrag nicht habe früher stellen können, weil erst seit der rechtskräftigen Verurteilung der Täter feststehe, dass der Beschwerdeführer diesen gegenüber einen Anspruch auf Schmerzensgeld habe, für welchen – wie im gegenständlichen Falle der Nichteinbringlichkeit – der Staat einspringe.

Bei dieser Argumentation übersieht der Beschwerdeführer, dass in den Erläuterungen zum Bundesgesetz vom 9. Juli 1972 über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechenopfergesetz – VOG), BGBl. Nr. 288/1972, RV 40 der Beilagen XIII. GP – Regierungsvorlage, Folgendes ausgeführt wird:

“...“

Nach dem Entwurf ist es erforderlich, daß es sich bei der Tat um ein Verbrechen im engeren Sinn handelt. Hilfe kann daher nicht gewährt werden, wenn nur ein Vergehen oder eine Übertretung vorliegt, oder wenn der Täter nicht vorsätzlich oder nicht rechtswidrig gehandelt hat. Hingegen soll es nach dem Entwurf nicht darauf ankommen, ob der Täter verfolgt oder bestraft werden darf. Demnach soll die staatliche Unterstützung auch dem Opfer solcher Verbrechen zuteil werden, bei denen der Täter etwa wegen Zurechnungsunfähigkeit, oder weil er die Tat in einer entschuldigenden Notlage begangen hat, oder wegen Verjährung oder diplomatischer Immunität nicht bestraft oder verfolgt werden kann. Desgleichen ist es auf die Gewährung von Hilfeleistungen ohne Einfluß, daß der Täter nicht ermittelt werden kann oder es ihm gelungen ist, sich der österreichischen Strafjustiz zu entziehen.

...

Darüber, ob ein Verbrechen vorliegt oder nicht, wird in der Regel der Ausgang des Strafverfahrens gegen den Täter Aufschluß geben. Nach dem § 9 Abs. 3 des Entwurfes haben die Landesinvalidenämter deshalb festzustellen, ob wegen des dem Ansuchen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein Strafverfahren eingeleitet worden ist und in welcher Lage es sich befindet. Die Staatsanwälte sind verpflichtet, auf solche Ansuchen hin gegebenenfalls auch die Gründe für die

Einstellung eines Strafverfahrens mitzuteilen. Es wird aber nicht in jedem Fall möglich sein, sich auf die Ergebnisse eines gerichtlichen Strafverfahrens zu stützen; so etwa dann nicht, wenn der Täter nicht ermittelt werden kann oder es ihm gelingt, sich der österreichischen Strafjustiz zu entziehen. Davon abgesehen, wird es häufig notwendig sein, dem Opfer eines Verbrechens möglichst rasch Hilfe zu leisten. Müßte in solchen Fällen die rechtskräftige Beendigung des Strafverfahrens abgewartet werden, so käme die staatliche Hilfe oft zu spät. Der Entwurf ermöglicht daher Hilfeleistungen auch bereits vor Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens oder vor dessen rechtskräftiger Beendigung.

...“

Daraus folgt, dass es entgegen der Argumentation des Beschwerdeführers gerade nicht erforderlich ist, mit einer Antragstellung nach dem Verbrechenopfergesetz so lange abzuwarten, bis der oder die Täter rechtskräftig von einem Strafgericht wegen des Verbrechens verurteilt wurden, geschweige denn, dass eine gegen diese aufgrund eines rechtskräftigen Titels eingeleitete Exekution erfolglos blieb. Vielmehr soll es ein Antrag nach dem Verbrechenopfergesetz ermöglichen, möglichst rasch Hilfe zu erhalten, wobei nach § 1 Abs. 1 Z1 VOG einzig die Wahrscheinlichkeit des Vorliegens einer mit einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe bedrohten rechtswidrigen und vorsätzlichen Handlung glaubhaft zu machen ist, woraus die erlittene Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung resultiert.

Hinzu kommt, dass das erste Strafurteil vom 21.01.2016, Zl. XXXX gegen den Täter und die Mittäterin bereits im Jahr 2016 vorlag, und damit bereits im Jahr 2016 von einem Strafgericht auch für die belangte Behörde und das Bundesverwaltungsgericht bindend festgestellt wurde, dass der Beschwerdeführers Opfer eines Verbrechens gewesen ist. Bereits in diesem Verfahren erkannte der Täter einen Betrag von € 500,- als Schmerzensgeld an. Somit geht auch diese Argumentation, wonach vorerst durch ein Strafgericht hätte geklärt werden müssen, dass tatsächlich die Voraussetzungen für die Gewährung einer Pauschentschädigung für Schmerzensgeld vorlägen, welche erst im Jahr 2019 vorgelegen sei, weswegen die Antragstellung erst so spät erfolgt sei, ins Leere, bzw. widerspricht diese Argumentation den vom Beschwerdeführer selbst vorgelegten Dokumenten.

Auch der Beginn des Fristenlaufes wird vom Beschwerdeführer in seiner Beschwerde angezweifelt. Dazu ist auszuführen, dass der Ausgangspunkt für die Berechnung der im § 10 Abs. 1 VOG genannten Fristen immer der Zeitpunkt des Verbrechens, dessen Opfer der Antragsteller geworden ist, bei dem er eine Körperverletzung bzw. Gesundheitsschädigung erlitten hat, ist. Dieser Zeitpunkt ist im Fall des Beschwerdeführers genau mit XXXX festzumachen, denn das ist der Tag, an welchem er XXXX überfallen wurde.

Der Argumentation des Beschwerdeführers in seiner Beschwerde, wonach die Frist noch nicht abgelaufen sei, weil auch seine Erkrankungen noch andauern würden, ist entgegenzuhalten, dass damit der Beginn des Fristenlaufes unbestimmt wäre, was dem rechtsstaatlichen Gebot der hinreichenden Bestimmtheit von Gesetzesbegriffen widersprechen würde. Gerade für rechtliche Bestimmungen, welche den Beginn von Antragsfristen determinieren, ist es erforderlich, dass klar und unmissverständlich feststeht, dass die Frist mit dem Eintritt eines objektivierbaren Ereignisses beginnt. Im Falle des VOG ist dies bei § 10 Abs. 1 VOG der Zeitpunkt der Tatbegehung bzw. Handlung, der die Frist auslöst.

Für diese Auslegung spricht auch, dass die mit dem Gewaltschutzgesetz, BGBl. I Nr. 105/2019, neu eingeführten Bestimmung des § 10 Abs. 1a VOG ausdrücklich festlegt, dass – entgegen der allgemeinen Regelung des § 10 Abs. 1 VOG – das zur Zeit der Tatbegehung minderjährige Opfer die Leistung nach § 2 Z 10 auch innerhalb von drei Jahren nach rechtskräftiger Beendigung oder Einstellung des Strafverfahrens beantragen kann.

Sohin gehen die Argumente, welche der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorbrachte, ins Leere.

Die Beschwerde war daher spruchgemäß abzuweisen.

Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde

zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall wurde eine Verhandlung vom Bundesverwaltungsgericht für nicht erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde der maßgebliche Sachverhalt durch Aktenstudium des vorgelegten Fremddaktes, insbesondere auch der Beschwerde, zu klären war. Alle aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes notwendigen Unterlagen befanden sich im verwaltungsbehördlichen Fremddakt. Ansonsten waren im gegenständlichen Fall ausschließlich rechtliche Fragen zu klären. Eine Erörterung dieser Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Auslegung des § 10 Abs. 1 VOG hätte zu keinem anderen Ergebnis für den Beschwerdeführer führen können. Damit liegt ein besonderer Grund vor, welcher auch im Lichte der Rechtsprechung des EGMR eine Einschränkung des Grundrechts auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zulässt. Im Fall Faugel (EGMR 20.11.2003, 58647/00 und 58649/00) wurde ein solch besonderer Grund, der von der Pflicht zur Durchführung einer Verhandlung entbindet, etwa dann angenommen, wenn in einem Verfahren ausschließlich rechtliche oder höchst technische Fragen zur Diskussion stehen. Dem Bundesverwaltungsgericht liegt auch kein Beschwerdevorbringen vor, das mit der beschwerdeführenden Partei mündlich zu erörtern gewesen wäre und konnte daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung unterbleiben.

Art. 6 EMRK bzw. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union stehen somit dem Absehen von einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG nicht entgegen. All dies lässt die Einschätzung zu, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ und eine Entscheidung ohne vorherige Verhandlung im Beschwerdefall nicht nur mit Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC kompatibel ist, sondern auch im Sinne des Gesetzes (§ 24 Abs. 1 VwGVG) liegt, weil damit dem Grundsatz der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis (§ 39 Abs. 2a AVG) gedient ist, gleichzeitig aber das Interesse der materiellen Wahrheit und der Wahrung des Parteienghörs nicht verkürzt wird.

Zu Spruchteil B)

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Konkrete Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung sind weder in der gegenständlichen Beschwerde vorgebracht worden noch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht hervorgekommen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Antragsfristen Fristenlauf Pauschalentschädigung Rechtslage Schmerzensgeld Verspätung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:W261.2231689.1.00

Im RIS seit

18.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

18.03.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at